

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict, beschlossen/ auf dem Authoritate Cæsarea zu Güstrow/  
Anno MDCCXLIV. de 16. Octobris. et seq. gehaltenen Land-Tage : gegeben Neu-  
Strelitz/ den 9ten Novembr. Anno 1744.**

Neubrandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1744]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886182409>

Druck    Freier  Zugang



CONTRIBUTIONS-  
E D I C T ,

beschlossen /

auf dem

AUTHORITATE CÆSAREA

zu Güstrow /

ANNO M D C C X L I V .

de 16. Octobris. et seq.

gehaltenen

S a n d = S a g e ,

gegeben

Neu - Strelitz / den 9<sup>ten</sup> Novembr.

Anno 1744.

---

Neubrandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthien / Fürstl. Mecklenburgis.  
Hof - Buch drucker.

LB E 14. 18



Bon Gottes Gnaden /  
Sir Adolph Sriederich,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch  
Graf zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr. ic.

Schun hiemit / nebst Entbietung Unsers gnädigsten  
Grußes / allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leu-  
ten / Pensionarien / auch denen von der Ritterschaft /  
Bürger-Meistern / Richtern und Räthen in den Städten / und  
sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingeset-  
senen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit kund und zu wissen:  
Das / nachdem auf dem / zu Güstrow am 16. Octobris. a. c.  
authoritate Caesarea gehaltenen und von Uns mitbeschickten  
Land-Tage / das Recess-mäßige Quantum Contributionis der  
<sup>120</sup> Rthlr. verkündiget / und von E. E. Ritter- und Landschafft  
bewilliget / mithin auch von selbiger der Modus übergeben / und  
so wohl authoritate Caesarea als von Uns gnädigst approbiaret  
worden/

worden / jedoch mit der Reservation , dass man zwar vor dis  
Jahr abermahlen in die Verhöhung desselben citra præjudici-  
um et consequentiam consentiret / dennoch ratione futuri ande-  
rergestalt nicht dazu verbunden seyn wolle / woferne nicht /  
nach Kaiserlichen allergerichtesten Judicatis . Die Rechnung von  
der Übermaasse beleichtet / und daraus zu befinden / daß mit  
wenigern nicht auszukommen sey : Wir also krafft dieses gnäd-  
igst und ernstlich verordnen / und befehlen / daß die Fürstl.  
und Adeliche Husen/ auch Erben in den Städten/ folgender-  
massen pro hoc anno sieuren sollen :

Ein Bau-Mann/	10.	Rthlr.	24. fl.
Ein Halb-Pfleger/	5.		12.
Ein Cossate/	2.		30.

Mohiv zur sublevation der Fürstl. und Adelichen Husen/  
nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben - Modus pro  
nunc gebetenermassen verstattet worden:

Ein Hand-Wercks Mann auf dem Lande für sich und sein Hand-Werck/	2.	Rthlr.	24. fl.
Dessen Frau/			40.
Ein Küster für sein Hand- Werck/oder wo er Handelung und andere Gewerbe betreibet/	2.	Rthlr.	24.
Dessen Frau/			40.
Deren Mägde und Dienste Bachten geben denen andern gleich/			6.

Alle auf dem Lande sich aufhal-  
tende Hand-Wercks-Gesellen und  
Knäbschen / weiln sich viele auf dis  
Hand-Werck legen / und dadurch ein  
Mangel an Dienst-Bohren und  
Arbeitern entstehet/

2. Rthlr.

Ein Gräber und Teich.  
Gräber/

2.

16. Bl.

Deren Frauen/

38.

Ein Einlieger mit der Frau/  
Die Knechte / so nicht auf  
Fürstlichen Aemtern / Adelichen  
und Elster-Höfen / wie auch  
bev denen Priestern und  
Pensionarien dienen/

24.

Die Knecht-Frauens / ohne  
Unterscheid wo die Männer  
dienen/

16.

Kübe- und Schweln-Hirten/  
auch Bauer-Schäfer / so das  
Bauern-Tiech hüten / für sich  
und ihre Frauens/

36.

Eine Grüh-Querre / so nicht  
auf Fürstlichen oder Adelichen  
Höfen/

Ledige Manns-Personen / so  
nicht dienen wollen / und nicht  
miserable sind/

Ledige Weibs Personen/

2.

Jungen

Jungen und Mägde / so nicht  
unter 15. Jahren / auch nicht auf  
Fürstl. Aemter / Adelichen und Clo-  
ster-Höfen / noch bey denen Priestern  
und Pensionarien dienen/

6. fl.

## Noch geben vorgesetzte von ihrem Vieh:

Von einem Pferde / oder Haupt-		
Rind-Vieh / so übers Jahr/		12.
Für ein Hasel-Schwein / so		
zur Hasel bleibt / oder in die		
Mast getrieben wird /		2.
Für Ziegen / Bocke und Höcken/		
ohne Unterscheid/		24.
Für ein Stock Hammel/		6.
Für ein Schaf / Hammel und		
Lamm / ohne Unterscheid/		4.

Die in den Priester-Wittwen-Häusern und Küstereyen/  
auch in Summa alle auf der Wedeme wohnende Einlieger und  
Hand-Werker haben die ihnen nach diesem Neben-Modo ab-  
zuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction  
an dem Orte / Gute und in dem Dorfe hat / zu entrichten.

## In denen Städten.

Ein Erbe/	19.	Rthlr.	32.	fl.
Ein halb Erbe/	9.		40.	
Eine Bude/	4.		44	

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben niemand über die  
Gebühr beschweret / sondern dessfalls und der dadurch cestrenden  
Nahrung

Nahrung halber die Billigkeit allenthalben beobachtet und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich gelegt werde.

Damit auch die Städte um so eher die Gebühr aufzrin-  
gen mögen / so wird zur sublevation ihrer Erben ihnen nachfol-  
gender Neben - Modus vor dißmahl verstattet.

Von einem Morgen besäeten/oder zur wüsten Stelle ge-  
hörigen Acker und Wiesen / sie werden besessen von wen sie wol-  
len / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes/  
auch Gelegenheit des Ortes/ . . . . 2. 4. bis 6. fl.

Vom Vieh wird ohne Unterscheid gegeben/ wie folget;

Von einem Pferde oder  
Haubt-Rind-Vieh/ . . . . 16. fl.

Für ein Schaf/ . . . . 4. fl.

Für ein Schwein/ . . . . 1. fl.

Für eine Ziege ohne Unterscheid/ . . . . 24.

Für 100. Hopfen-Kuhlen/ . . . . 4.

Für ein Stock Innen/ . . . . 4.

Ein Tage-Löhner / so seine  
gesunde Glieder hat/ . . . . 2. Rthlr.

Weiber und Mägde / so auf  
Ihre eigene Hand liegen/ . . . . 1. 24.

Ein Hirte/ 36. fl. bis 2.

Ein Schäfer / nach dem er Vieh  
und Lohn hat/ 4. 6. bis 8. Rthlr.

Von einem Scheffel Malz/ so  
consumiret wird/ . . . . 3. fl.

Von

Von einem Scheffel Rockens/

2. fl.

Von einem Scheffel Weihen/

3.

Von einem Scheffel Brand-

Wein Schrodt/

4.

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die Städte auch sich präcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen/und ihre Register darnach einrichten / und die Accise nicht anders / als zur Contribution mit anwenden / und keine absurde Revenue daraus machen / wiedrigensals sie für allen/ dem gemeinen Contributions-Besen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil / responsable seyn sollen.

Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben geäuert wird / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen / auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe gelegt werden.

Wird also allen und jeden / wie obgesetzet / hiemit anbefohlen/diese ausgeschriebene Contribution à dato Edicti an/binnen 6. Wochen in groben Münz-Sorten in den allgemeinen Land-Kassen nach Rostock zu liefern / und nicht / wie bisher geschehen/ damit bis gegen das Früh-Jahr zu säumen : Zumahlen die Contribuenten guten Theils so dann bereits ihre Scheuren leer gedroschen/und Geld und Waaren verspillet / viele inzwischen gestorben und verdorben / oder auch nicht mehr gegenwärtig sind/ mithin zu ihrem eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions-Kosten belegen lassen müssen : Mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß / wer binnen der gesetzten Zeit der 6. Wochen nicht richtig bezahlet hat / ohnfehlbar mit prompter Execution darzu angehalten werden solle.

Wellia

Weilen man auch verschiedene Jahre her zwar nachgegeben/  
dass an statt der neuen  $\frac{2}{3}$ tel Stücken / andere Gold- und Silber-  
Münze mit ein gewisses pro Cent agio beym Land-Kasten ange-  
nommen und berechnet worden; So hat man dennoch hierun-  
ter nicht geringen Schaden gelitten / da fast nichts als lauter  
Louis d'or eingekommen und gegen  $\frac{2}{3}$ tel Stücken mit 3. a 4. pro  
Cent wieder verwechselt werden müssen. Dannenhero denen  
Einnehmern beym Land-Kasten hiemit befohlen wird / künftig  
sich wenigstens die helfste an Brandenburgischen und Lünebur-  
gischen neuen  $\frac{2}{3}$ tel Stücken in natura zahlen zu lassen / die andere  
helfste aber an Gold- und andern Silber-Sorten / jedoch dass solche  
im Lande auch gang und gebig seynd / nicht anders als mit 3. pro  
Cent agio anzunehmen / auch specifice zu berechnen / wie viel  
neue  $\frac{2}{3}$ tel Stücken in natura eingekommen / und solche hinwieder  
Unserem Empfänger in natura auszuzahlen / cum reservatione,  
sich hiedurch der sonst gebührenden alten Drittels nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehorsam-  
lich nach gelebet werde / so wird dieselbe durch gegenwärtiges  
offenes Edict , zu jedermanns Wissenschaft publiciret und  
verkündiget.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Innsiegel. Datum  
Neu-Strelitz den 9ten November Anno 1744.





nem Scheffel Rocken/  
nem Scheffel Weihen/  
nem Scheffel Brand-  
prod/

21. fl.

3.

4. fl. 111  
300 I

mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die  
präcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi be-  
Register darnach einrichten / und die Accise nicht  
e Contribution mit anwenden / und keine abson-  
deraus machen / wiedrigensfalls sie für allen/  
Contributions - Wesen hieraus entstehenden Scha-  
heit / responsable seyn sollen.

durch obiges / und was sonst von den Erben ge-  
richt aufzubringen / kann nach Gelegenheit der  
Obrigkeit / nach ihrem Chrisslichen Gewissen / auf  
ahrun und Gewerbe gelegt werden.

allen und jeden / wie obgesetzet / hiemit anbefoh-  
briebene Contribution à dato Edicti an/binnen 6.  
en Münz- Sorten in den allgemeinen Land - Kas-  
k zu liefern / und nicht / wie bisher geschehen/  
n das Früh - Jahr zu säumen : Zumahlen die  
utri Thetts so dann bereits ihre Scheuren leer  
Geld und Waaren verspillet / viele inzwischen ge-  
rdorben / oder auch nicht mehr gegenwärtig sind/  
i eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions-  
zahen müssen : Mit der ausdrücklichen Verwar-  
binnen der gesetzten Zeit der 6. Wochen nicht rich-  
/ ohnfehlbar mit prompter Execution darzu ange-  
solle.

Weisa